

Satzung der politischen Partei "Die Anderen - Libertäres Forum (DALF)"

§ 1. Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- (1) "Die Anderen-Libertäres Forum", Kurzbezeichnung "Die Anderen", Abkürzung "DALF" ist eine politische Partei.
- (2) Sitz von "DALF" ist Wien.
- (3) Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.
- (4) "DALF" gliedert sich in Regionalgruppen, in denen die Mitglieder und MitarbeiterInnen von "DALF" im betreffenden Gebiet zusammengefaßt sind. Bei Änderung des Zuständigkeitsbereiches von Regionalgruppen werden die Mitglieder und MitarbeiterInnen entsprechend der neuen territorialen Aufteilung den Regionalgruppen neu zugewiesen.
- (5) Die Regionalgruppen bestimmen autonom über ihren Arbeitsbereich und geben sich eine ihren Bedürfnissen entsprechende Struktur, welche für sie auch Rechtspersönlichkeit vorsehen kann.

§ 2. Zweck und Ziel

- (1) "DALF" verfolgt folgende Ziele: Durchsetzung des Individualismus gegenüber vermessenden und freiheitsfeindlichen Strömungen, Emanzipation des Einzelnen, Schutz und Ausbau der freien Meinungsäußerung, Demokratisierung gesellschaftlicher Prozesse und Abläufe, Bodenreform, Basiseinkommen.
- (2) Zweck von "DALF" ist die Zusammenführung von Personen mit dem Ziel der Durchsetzung der in Abs. 1 genannten Ziele in Österreich im von Bundesverfassung und Gesetzen vorgegebenen Rahmen. Dabei sind Toleranz und Pluralismus oberstes Gebot.
- (3) "DALF" beabsichtigt, unter anderem durch Teilnahme an Wahlen zu diversen Vertretungskörperschaften, an der politischen Willensbildung mitzuwirken.

§ 3. Finanzielle Mittel

Die Finanzierung von "DALF" erfolgt vorrangig durch Spenden und Subventionen aller Art sowie aus Erträgen von Aktionen und Veranstaltungen, ferner durch Mitgliedsbeiträge, Erbschaften und sonstige Zuwendungsformen.

§ 4. Mitglieder, ihre Rechte und Pflichten

- (1) Mitglied kann jede physische Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch das Zentralkomitee.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt Anträge zu stellen.
- (3) Alle Mitglieder haben innerparteilich das aktive und

das passive Wahlrecht. Hierbei kommt jedem Mitglied eine Stimme zu.

(4) Mitgliedern des Zentralkomitees kommen bei Wahlen und Abstimmungen für die Dauer ihrer Funktion in Chaotischen Plenum und Zentralkomitee 151 Stimmen zu, die en bloc abgegeben werden müssen.

(5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich kein X für ein U vormachen zu lassen.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschuß oder Tod. Der Ausschuß erfolgt durch das ZK.

(7) Die zusätzlichen Bestimmungen über die Urmitglieder finden sich in § 10.

§ 5. Organe von "DALF"

- (1) Organe sind das Chaotische Plenum (CP), das Zentralkomitee (ZK) und die Koordinationszentrale (KZ).
- (2) Grundsätzlich sollen in allen Organen und Gliederungen Beschlüsse im Konsens gefaßt werden. Ist dies nicht erreichbar, so werden Beschlüsse in Abstimmung mit 2/3-Mehrheit gefaßt, sofern die Satzung oder Geschäftsordnungen (welche nur höhere Quoren festlegen können) nicht anderes bestimmen. Stimmhaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.

§ 6. Das Chaotische Plenum (CP)

- (1) Das CP wird auf Beschluß des ZK einberufen. Hierbei sind jedenfalls Urmitglieder und ZK-Mitglieder rechtzeitig einzuladen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch die KZ.
- (3) Das CP wählt in offener Abstimmung einzeln die Mitglieder des ZK.
- (4) Werden nicht zumindest zwei ZK-Mitglieder gewählt, so ist das alte ZK bis zum nächsten CP weiterhin im Amt.
- (5) Am CP teilnahmeberechtigt sind unbeschadet der Regelung des Abs. 6 die Delegierten der Regionalgruppen, welchen je 20 Stimmen zukommen, die en bloc abgegeben werden müssen, die Delegierten der Arbeitsgemeinschaften, Teilorganisationen und Referate, welchen je nach Beschluß des ZK zwischen 0 und 20 Stimmen zukommen, die en bloc abgegeben werden müssen, und die ZK-Mitglieder.
- (6) Solange "DALF" keine Größe erreicht hat, die ein CP nach Abs. 5 sinnvoll erscheinen läßt, sind alle Mitglieder am CP teilnahmeberechtigt.
- (7) Den Beschluß über den Wechsel von der Regelung nach Abs. 6 zu derjenigen nach Abs. 5 fällt das ZK ohne Gegenstimmen der Urmitglieder.

§ 7. Das Zentralkomitee (ZK):

- (1) Das ZK ist das oberste beschlußfassende Organ von "DALF".
- (2) Kompetenzen des ZK sind:
 - Beschluß über Programme, wobei alle Minderheitsmeinungen im Programm extra ausgewiesen werden müssen

- Beschluß über die Satzung mit 4/5-Mehrheit ohne Gegenstimmen von Urmitgliedern

- Wahl der Mitglieder der KZ

- Beschluß über Anträge

- Richtlinienbeschluß für die KZ

- Einsetzung von Arbeitsgemeinschaften, Referaten, Teilorganisationen und Ausschüssen

- Endgültige Beschlußfassung über Mißtrauensanträge gegen Mitglieder der KZ, deren Annahme die Abwahl der Betroffenen bedeutet und eine sofortige Neuwahl erforderlich macht

- Wahl der KandidatInnen für KandidatInnenlisten, sofern nicht Listenplätze für Regionalgruppen fix reserviert sind oder die Listenstellung der Regionalgruppe übertragen wird

- Aufforderung von MandatarInnen zum Mandatsverzicht

- Beschluß über Neueinsetzung bzw. Veränderung des Wirkungsbereiches von Regionalgruppen

- Schiedgerichtsbarkeit innerhalb von "DALF"

- Prüfung des Rechnungsabschlusses

- Beschlußfassung über den Delgiertenschlüssel für Plena nach § 6 Abs. 5

- Entscheid über Kandidaturen auf Bundesebene

(3) Bei Ausscheiden von ZK-Mitgliedern aus dem ZK kann das ZK im Ausmaß der vakanten Plätze an deren Stelle neue ZK-Mitglieder kooptieren.

(4) Die Einberufung des ZK erfolgt durch die KZ. Die KZ hat das ZK auch dann einzuberufen, wenn 1/3 der ZK-Mitglieder oder die Urmitglieder dies verlangen. Kommt die KZ dieser Pflicht nicht nach, können nach Ablauf von drei Wochen diejenigen, welche die Einberufung verlangt haben, eigenständig einberufen.

(5) Das ZK ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden.

(6) Alle ZK-Mitglieder sind von allen Sitzungen von Organen bzw. Beschlußfassungsgremien von Regionalgruppen im Vorhinein zu informieren; ihnen kommt bei diesen Sitzungen Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht zu.

§ 8. Die Koordinationszentrale (KZ)

(1) Die KZ ist mit der Vertretung von "DALF" in allen Belangen nach außen und der Wahrung ihrer Interessen beauftragt und dem ZK verantwortlich. Die KZ ist befugt, Entscheidungen in allen Fragen zu treffen, die aufgrund ihrer Dringlichkeit nicht vorab dem ZK vorgelegt werden können. Diese Entscheidung ist im nachhinein dem ZK in dessen nächster Sitzung zur Beratung vorzulegen.

(2) Die KZ besteht aus dem Stalino/der Stalina und dem/der stellvertretenden Stalino/Stalina, die vom ZK in offener Abstimmung aus seiner Mitte gewählt werden.

(3) Das ZK hat das Recht, den/die Stalino/Stalina und/oder den/die stv. Stalino/Stalina zu suspendieren und Ersatz zu bestimmen.

(4) Rechtsverbindliche Ausfertigungen namens "DALF" erfordern die Unterschrift des/der Stalino/Stalina und des/der stv. Stalino/Stalina.

(5) Die KZ verwaltet die Gelder von "DALF" und ist an Weisungen und Beschlüsse des ZK gebunden.

(6) Der Bericht der KZ an das ZK wird von dem/der Stalino/Stalina, in dessen Stellvertretung von dem/der stv. Stalino/Stalina gehalten.

(7) Spezielle Aufgabe des/der Stalino/Stalina ist die Kontaktpflege und Kooperation mit anderen Gruppierungen, diejenige des/der stv. Stalino/Stalina die Mitgliederwerbung und Koordination der Tätigkeit der Regionalgruppen und sonstigen Gliederungen. Sie haben einander hierbei bei Verhinderung wechselseitig zu vertreten.

§ 9. Auflösung von "DALF"

Über die Auflösung von "DALF" entscheidet das ZK einstimmig, nach welchem Beschluß es auch über die Vergabe des Parteivermögens zu entscheiden hat.

§ 10. Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Bis zur Konstituierung des provisorischen ZK wird die Partei vom/von der Proponent/in (Hinterleger/in dieser Satzung im Innenministerium) vertreten.

(2) Der/Die Proponent/in nimmt die Mitglieder des provisorischen ZK auf, dessen Mitglied der/die Proponent/in ebenfalls ist (Urmitglieder).

(3) Urmitglieder können nur durch Ableben, Austritt aus dem ZK oder "DALF" oder durch einstimmigen Beschluß des ZK, bei welchem sie nicht mitstimmen dürfen, ihre Funktion im ZK verlieren. Eine Änderung der Bestimmungen dieses Absatzes ist nur durch ZK-Beschluß bei Anwesenheit aller ZK-Mitglieder und Einstimmigkeit ohne Stimmhaltung möglich.

(4) Urmitgliedern kommen bei Wahlen und Abstimmungen in CP und ZK 311 Stimmen zu, die en bloc abgegeben werden müssen.

(5) Das provisorische ZK bereitet das erste CP vor, lädt zu diesem ein, und nimmt Mitglieder und MitarbeiterInnen auf.

Und noch einmal:

§ 2. Zweck und Ziel

(1) "DALF" verfolgt folgende Ziele: Durchsetzung des Individualismus gegenüber vermessenden und freiheitsfeindlichen Strömungen, Emanzipation des Einzelnen, Schutz und Ausbau der freien Meinungsäußerung, Demokratisierung gesellschaftlicher Prozesse und Abläufe, Bodenreform, Basiseinkommen.

(2) Zweck von "DALF" ist die Zusammenführung von Personen mit dem Ziel der Durchsetzung der in Abs. 1 genannten Ziele in Österreich im von Bundesverfassung und Gesetzen vorgegebenen Rahmen. Dabei sind Toleranz und Pluralismus oberstes Gebot.

(3) "DALF" beabsichtigt, unter anderem durch Teilnahme an Wahlen zu diversen Vertretungskörperschaften, an der politischen Willensbildung mitzuwirken.